

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Stand: 01.11.2014

K2021-34

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	3	A.5.7	Verpflichtung Dritter	14
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	3	A.6	Ausland-Schadenschutz-Versicherung - für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen	14
A.1.1	Was ist versichert?	3	A.6.1	Was ist versichert?	14
A.1.2	Wer ist versichert?	4	A.6.2	Wer ist versichert?	14
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4	A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	15
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	A.6.4	Welche Fahrzeuge sind versichert?	15
A.1.5	Was ist nicht versichert?	4	A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.2	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	4	A.6.6	Was ist nicht versichert?	15
A.2.1	Was ist versichert?	4	A.7	Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	15
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	5	A.7.1	Was ist versichert?	15
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	6	A.7.2	Wer ist versichert?	15
A.2.4	Wer ist versichert?	6	A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	15
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	6	A.7.5	Was ist nicht versichert?	15
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	7	A.8	GAP-Deckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge	16
A.2.8	Sachverständigenkosten	7	A.8.1	Was ist versichert?	16
A.2.9	Mehrwertsteuer	7	A.8.2	Welche Ereignisse sind versichert?	16
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	7	A.8.3	Wer ist versichert?	16
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	7	A.8.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.2.12	Selbstbehalt	7	A.8.5	Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	16
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	8	A.8.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	16
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	8	A.8.7	Was ersetzen wir nicht?	16
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	8	A.8.8	Was ist nicht versichert?	16
A.2.16	Was ist nicht versichert?	8	A.8.9	Wann kann die GAP-Deckung abgeschlossen werden?	16
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	8	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	16
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	8	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	16
A.3	Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	8	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	17
A.3.1	Was ist versichert?	9	C	Prämienzahlung	17
A.3.2	Wer ist versichert?	9	C.1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	17
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	9	C.2	Zahlung der Folgeprämie	17
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	17
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	9	C.4	Zahlungsperiode	17
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	9	C.5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	9	C.6	Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	10	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	18
A.3.9	Was ist nicht versichert?	11	D.1	Bei allen Versicherungsarten	18
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	11	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
A.3.11	Verpflichtung Dritter	11	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	18
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	11	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	18
A.4.1	Was ist versichert?	11	E.1	Bei allen Versicherungsarten	18
A.4.2	Wer ist versichert?	11	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	19
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	19
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	12	E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	19
A.4.5	Leistung bei Invalidität	12	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung	19
A.4.6	Leistung bei Tod	12	E.6	Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	19
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	12	E.7	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	19
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	13	E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	20
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	13	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	20
A.4.10	Was ist nicht versichert?	13	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	20
A.5	Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	14	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	20
A.5.1	Was ist versichert?	14	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	21
A.5.2	Wer ist versichert?	14			
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14			
A.5.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?	14			
A.5.5	Fälligkeit und Zahlung	14			
A.5.6	Was ist nicht versichert?	14			

G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	21	1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	30
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	22	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	30
G.5	Form und Zugang der Kündigung	22	1.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	30
G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung	22	1.2.2	Vollkaskoversicherung	30
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	22	2	Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder	31
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	22	2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	31
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	22	2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern	31
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	22	2.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	31
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	23	2.2.2	Vollkaskoversicherung	31
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	23	3	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	31
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	23	3.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	31
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	23	3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	32
I.2	Ersteinstufung	23	3.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	32
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	23	3.2.2	Vollkaskoversicherung	32
I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½	23	4	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse*, Abschleppwagen* und Stapler* (*nur Kfz-Haftpflicht)	32
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	24	4.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen*, Abschleppwagen* und Staplern* (*nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	32
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	24	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern	32
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	24	4.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	32
I.3	Jährliche Neueinstufung	24	4.2.2	Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)	33
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	24			
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	24			
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	24			
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2. ½, S, 0 oder M	24			
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	24			
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	25			
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	25			
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	25			
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	25			
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	25			
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	25			
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	26			
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	26			
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	26			
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	26			
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	26			
J	Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	27	Anhang 2:	33	
J.1	Typklasse	27	Merkmale zur Prämienberechnung	33	
J.2	Regionalklasse	27	1	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw	33
J.3	Tarifänderung	27	1.1	Abstellort	33
J.4	Kündigungsrecht	27	1.2	Jährliche Fahrleistung	33
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27	1.3	Selbst genutztes Wohneigentum / Wohngebäudeversicherung	33
J.6	Änderung der Tarifstruktur	27	1.4	Fahrzeugalter bei Erwerb	33
K	Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	27	1.5	Lebensalter	33
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	27	1.6	Abweichender Halter	33
K.2	Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	28	1.7	Fahrerkreis	33
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	28	1.8	Cross-Selling	33
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	28	1.9	Familie	33
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	28	1.10	Dauer des Fahrzeugbesitzes	34
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	28	1.11	Zahlungsmodus	34
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	28	1.12	Hochwertfahrzeug	34
L.2	Gerichtsstände	28	1.13	Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
M	Bedingungsänderung	29	1.14	Leasing	34
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	29	1.15	Fahrgebiet (Ausland)	34
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzung	29	1.16	Nutzungsart	34
			1.17	Vorsteuerabzugsberechtigung	34
			1.18	Schutzvariante	34
Anhang 1:	30		2	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern	34
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	30		2.1	Fahrerkreis	34
1	Pkw	30	2.2	Lebensalter	34
			2.3	Cross-Selling	34
			2.4	Zahlungsmodus	34
			3	Merkmale zur Prämienberechnung bei Lkw, Lieferwagen, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern	34
			Anhang 3:	34	
			Tabellen zu den Typklassen	34	
			1	Kfz-Haftpflichtversicherung	34
			2	Vollkaskoversicherung	35
			3	Teilkaskoversicherung	35

Anhang 4:	35	5	Tarifgruppe H	38
Tabellen zu den Regionalklassen	35	6	Tarifgruppe BB	38
Es gelten folgende Regionalklassen:	35	7	Tarifgruppe N	38
1 Für Pkw	35	Anhang 6:	38	
1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	35	Art und Verwendung von Fahrzeugen	38	
1.2 In der Vollkaskoversicherung	35	1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	38	
1.3 In der Teilkaskoversicherung	35	2 Leichtkrafträder	38	
2 Für Krafträder	36	3 Krafträder, Trikes und Quads	38	
2.2 In der Teilkaskoversicherung	36	4 Pkw	38	
3 Für Lieferwagen	36	5 Mietwagen	38	
3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36	6 Taxen	38	
3.2 In der Vollkaskoversicherung	36	7 Selbstfahrrvermietfahrzeuge	38	
3.3 In der Teilkaskoversicherung	36	8 Leasingfahrzeuge	38	
4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	36	9 Kraftomnibusse	38	
4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36	10 Campingfahrzeuge	38	
4.2 In der Teilkaskoversicherung	36	11 Werkverkehr	38	
5 Für Taxen und Mietwagen	36	12 Gewerblicher Güterverkehr	39	
5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36	13 Umzugsverkehr	39	
5.2 In der Vollkaskoversicherung	36	14 Wechselaufbauten	39	
5.3 In der Teilkaskoversicherung	37	15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen	39	
Anhang 5:	37	16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	39	
Tarifgruppen (Berufsgruppen)	37	17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	39	
1 Tarifgruppe A	37	18 Milchtankwagen	39	
2 Tarifgruppe B	37	19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	39	
3 Tarifgruppe D	37	20 Lieferwagen	39	
4 Tarifgruppe E	37	21 Lkw	39	
		22 Zugmaschinen	39	

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Wenn Sie als Privatperson einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (ausgenommen jeweils Selbstfahrrvermietfahrzeuge sowie Taxen und Mietwagen) versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines solchen gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Versicherungsschutz besteht einen Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs. Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung

einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben.

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Prämienfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenn Werkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Kindersitze und Kinderwagen, die im Fahrzeug mitgeführt werden,
- f) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- g) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltenen Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Bei Pkw und Krafträdern sind die aufgeführten Teile beim Komfortschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro (brutto) und beim Basisschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.000 Euro (brutto) mitversichert. Die genannten Werte stellen die Leistungsgrenze dar, ein die Leistungsgrenze übersteigender Wert ist nicht - auch nicht gegen Prämienzuschlag - versicherbar. Abweichend von dieser Regelung sind werksseitig eingebaute Sonderausstattungen ohne summenmäßige Begrenzung ohne Mehrprämie mitversichert.

Bei den sonstigen Fahrzeugarten sind die aufgeführten Teile beim Komfortschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro (brutto) und beim Basisschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.000 Euro (brutto) mitversichert. Ist hier der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist

der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Beim Basisschutz ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

- A.2.2.7 Versichert sind Marderbisschäden an der Verkabelung, allen Gummiteilen und Dämmmaterialien. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind bis zu einem Betrag von 3.000 Euro versichert.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

Lawinschäden

- A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- und Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen - auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

- A.2.2.9 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schlossaustausch bis zu einem Betrag von 500 Euro, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub entwendet wurden. Bei diesen Schäden verzichten wir auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Parkschadenschutz

- A.2.3.4 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) besteht unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckung:

- Der Pkw ist bei Versicherungsbeginn maximal 3 Monate alt, und die Deckung ist im Versicherungsschein dokumentiert.
- Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle).

- Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer Partnerwerkstatt beseitigt werden. Die Partnerwerkstatt wird von uns benannt.

- Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Ein ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt gilt beim Parkschadenschutz nicht.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), so ist die Schadenbeseitigung nur an einem dieser Teile versichert. Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr begrenzt.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

- A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Beim Basisschutz gibt es keine Neupreisentschädigung, die Regulierung erfolgt nach A.2.6.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, eines Taxis, eines Mietwagens, eines Selbstfahrervermiet-Pkws oder eines Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über den Selbstbehalt nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
 - b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7). Dabei werden beim Komfortschutz mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt. Beim Basisschutz gilt diesbezüglich A.2.7.4.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder A.2.7.1 b) nicht überschritten wird.

Abzug „Neu für Alt“

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab „Neu für Alt“. Bei Schadenereignissen, die in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintreten, beschränkt sich der Abzug „Neu für Alt“ auf die Bereifung, die Batterie und die Lackierung.

Beim Komfortschutz werden bei Schadenereignissen, die in den ersten sechs Jahren nach der Erstzulassung eintreten, keine Abzüge neu für alt vorgenommen.

Besonderheiten beim Basisschutz und beim Helvetia Kfz-Schadenservice mit ServicePlus (nur bei Pkw)

- A.2.7.4 Beim Basisschutz für Pkw und bei Vereinbarung des Bausteins Helvetia Kfz-Schadenservice mit ServicePlus verpflichten Sie sich, bei einem ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie die Auswahl der Werkstatt uns zu überlassen (Nutzung des Helvetia Kfz-Schadenservices). Dies gilt für alle Schäden in Deutschland durch
 - einen Zusammenstoß mit Tieren gemäß A.2.2.4,
 - einen Unfall gemäß A.2.3.2,
 - mut- und böswillige Handlungen gemäß A.2.3.3
 - sowie Bruchschäden an der Windschutzscheibe gemäß A.2.2.5.
- a) Sie erteilen den Reparaturauftrag, treten Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsfall an die Werkstatt ab und

zahlen den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt direkt an die Werkstatt.

- b) Überlassen Sie uns im Versicherungsfall nicht die Auswahl der Werkstatt, erhöht sich in der Kaskoversicherung der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt beim Austausch von Windschutzscheiben um 150 Euro und bei Schäden an der Karosserie um 300 Euro.
- c) Wird das Fahrzeug nicht repariert, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstatt (oder nach der Kalkulation der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- d) Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze nach A.2.7.1 richtet sich nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach der Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht der Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbehalt

Grundsätzliche Regelung

- A.2.12.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

Glasreparatur

- A.2.12.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbetrags ersetzt, sofern Sie sich vor der Reparatur mit uns bezüglich der Werkstatt abgestimmt haben.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

- A.2.13.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit fordern wir unsere Leistungen nur dann zurück, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung herbeigeführt wurde. Außerdem fordern wir unsere Leistungen zurück, wenn die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht wurde.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Die Besserstellung durch Satz 3 und 4 gilt nur beim Komfortschutz, beim Basisschutz gelten die Sätze 3 und 4 als gestrichen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in

einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beim Komfortschutz verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

- A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Risikoträger für den Autoschutzbrief ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie den Autoschutzbrief abgeschlossen haben.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Der Autoschutzbrief kann abgeschlossen werden für

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) und
- Wohnmobile mit bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- Euro.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen

noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- Euro.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.7.4 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.5 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und

übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Bei Krankheit, Verletzung oder Tod:

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Hilfe im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernommen.

Reiserückrufservice

- e) Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8.4 Bei sonstigen Notfällen:

Ersatz von Reisedokumenten

- a) Kommt auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- b) Kommen Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- c) Kommen Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die vorstehend nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband

oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Kfz-Unfallversicherung abgeschlossen haben.

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug, oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug, versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beein-

trächtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre, ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

- A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10 Tag	100 %
für den 11. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %

Tagegeld

- A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

- A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

- A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

- A.4.7.8 Erleidet ein Insasse oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person, die einen Sicherheitsgurt angelegt hat, im versicherten Fahrzeug einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthalts auch ein Krankenhaustagegeld. Die Leistung entfällt

für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten. Voraussetzung für die Leistung ist, dass das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw oder Taxi ist.

A.4.7.9 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall der Invalidität und den Fall des Todes sich gemäß A.4.2.1 ergebenden Versicherungssummen.

A.4.7.10 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit und Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn

sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs zustoßen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutzversicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Pkw versichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?

Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme pro geschädigte Person (z. B. Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, behindertengerechte Umbauten). Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen. Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

Rennen

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Es besteht generell kein Versicherungsschutz bei Fahrten auf besonderem

Gelände, welches üblicherweise für Rennveranstaltungen genutzt wird.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.6.7 Fahren ohne Sicherheitsgurt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden des Fahrers, wenn dieser bei Eintritt des Schadens nicht den Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn, für ihn gilt eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahmeregelung.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer, Schädiger) dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind. Schadensersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

A.6 Ausland-Schadenschutz-Versicherung - für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung ist beim Kraftfahrzeugbestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.6.1 Was ist versichert?

Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt.

A.6.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden, der dadurch entsteht, dass

- Sie oder die mitversicherten Personen nach A.6.2 verletzt oder getötet werden,
- Ihre Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

wenn Sie gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts haben.

A.6.1.2 Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir deutsches Recht an, d. h., wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung beurteilen wir nach dem Recht des Unfallortes.

A.6.1.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das Fahrzeug des Unfallverursachers im Geltungsbereich nach A.6.5 zum Verkehr zugelassen ist.

A.6.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.5 bis zu fortlaufend 12 Wochen.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- A.6.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen Dritter

- A.6.3.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.
- A.6.3.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.6.4 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstaat. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Rennen

- A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Staatsgewalt

- A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

- A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beim Komfortschutz Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltscha-

densgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen unter A.1.2 gelten entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadengesetz beträgt 5 Mio. Euro je Schadenfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- A.7.5.1 Die Regelungen unter A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Schäden durch Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Privatrechtliche Ansprüche

- A.7.5.6 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. (Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

A.8 GAP-Deckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkaskoversicherung nach A.2.3.1 bis A.2.3.3 versichert sind.

A.8.3 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz der GAP-Deckung gilt für Sie und - wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs) - auch für diese Person.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, der Zerstörung, des Totalschadens oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.8 bis A.2.14

- bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasingrestbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen als Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung beschränkt sich auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.8.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

- A.8.6.1 Unsere Entschädigung nach A.8.5 ist beschränkt auf 15 Prozent des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

- A.8.6.2 Wir verzichten nach A.2.16.1 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprech-einrichtung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.7 Was ersetzen wir nicht?

Neben den Regelungen nach A.2.13 ersetzen wir nicht Verwaltungskosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht die Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Der in der Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbehalt wird ebenfalls nicht erstattet.

A.8.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.8.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

- A.8.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.8.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.8.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8.9 Wann kann die GAP-Deckung abgeschlossen werden?

Voraussetzung für die GAP-Deckung ist, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung im Komfortschutz besteht. Wird die Vollkaskoversicherung gekündigt oder wird auf Basisschutz umgestellt, entfällt zeitgleich auch die GAP-Deckung.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, der Autoschutzbrief-, der Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Wir als Versicherer kündigen den vorläufigen Versicherungsschutz mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Üben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG aus oder lehnen Sie unser Angebot gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, kündigen wir den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von zwei Wochen schriftlich.

Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

C Prämienzahlung

C.1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent der Jahresprämie.

C.2 Zahlung der Folgeprämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Prämien nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlungsperiode

Prämien für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages

zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Besteht nach C.1 bis C.3 kein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so besteht auch für den Autoschutzbrief nach A.3, für die Fahrerschuldversicherung nach A.5, für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.6 und für die Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.7 kein Versicherungsschutz.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschuldversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.6.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschuldversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwin-

digkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.4 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter, oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 250 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Beim Basisschutz und Baustein Helvetia Kfz-Schadenservice mit ServicePlus

- E.3.4 Wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt ausführen zu lassen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-schutzversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Unfallaufnahme durch die Polizei

- E.6.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn dies möglich ist.

Einholung unserer Weisung

- E.6.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.6.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Übergangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

- E.6.4 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie uns die Ansprüche in einer Form abzutreten, die für ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht erforderlich ist.

- E.6.5 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu

verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.8.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem be-

stimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Prämienerrhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienerrhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienerrhöhung nach J.3 spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienerrhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

- G.3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändern sich die Art und die Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages enden beim Komfortschutz auch die Ausland-Schadenschutz- und die Kfz-Umweltschadenversicherung sowie eine eventuell bestehende Autoschutzbrief- und/oder Fahrerschutzversicherung (Autoschutzbrief- und Fahrerschutzversicherung auch beim Basisschutz).
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Für Verträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird die Prämie für die Dauer der Saison tageweise berechnet.

H.2.5 Für Verträge von Wohnwagenanhängern wird - abweichend von H.2.4 - die Prämie sowohl für die Dauer der Saison als auch für die Zeit außerhalb der Saison berechnet.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Prämienatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller,
- Fahrzeuge, die nach dem Kleinflottentarif versichert sind.

I.2 ErstEinstufung

I.2.1 ErstEinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 SondererEinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 SondererEinstufung in SF-Klasse ½ beim Komfortschutz

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesem nach I.2.5 gleichgestellt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen; oder
- c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesem nach I.2.5 gleichgestellt ist, zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen; oder
- d) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesem nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Die Einstufung in die SF-Klasse ½ gibt es nur beim Komfortschutz und ist nicht für Pkw möglich, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2.2.2 SondererEinstufung in SF-Klasse ½ mit vorgezogenem Prämienatz beim Komfortschutz

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ mit einem vorgezogenen Prämienatz, der der jeweiligen SF-Klasse 2 entspricht, eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- b) Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind.

Ihr Vertrag bleibt so lange in dieser Einstufung, bis bei schadenfreiem Verlauf diese Einstufung auch aus der SF-Klasse ½ erreicht worden wäre. Im Falle eines oder mehrerer Schäden erfolgt die Rückstufung aus der SF-Klasse 2.

Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ mit vorgezogenem Prämiensatz gibt es nur beim Komfortschutz und gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.3 Sonderersteinstufe in SF-Klasse 2 beim Komfortschutz

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- b) Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind und
- c) das Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind.

Wurde das Fahrzeug im Versicherungsfall von einer Person gefahren, die noch nicht 25 Jahre alt ist, so entfällt die Sonderersteinstufe rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Der Vertrag wird in diesem Fall so eingestuft, als wäre er nach I.2.2.1 abgeschlossen worden. Zusätzlich zu dieser Prämienhöhung wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Zuschlag von 50 Prozent auf die korrigierte Prämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Nacherhebung und Vertragsstrafe gilt zusätzlich zur Prämienhöhung nach K.4.4 in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 1.7. Auf I.3.4 und Anhang 2 Ziffer 1.7 Absatz 3 wird verwiesen.

Fällt die unter Absatz 1 c) genannte Voraussetzung (Fahreralter) weg, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er nach I.2.2.2 abgeschlossen worden.

Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gibt es nur beim Komfortschutz und gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.4 Ausnahmen

Die Sondereinstufungen nach I.2.2.1, I.2.2.2 und I.2.2.3 sind nicht möglich, sofern auf Sie schon ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug (bei I.2.2.1 gilt dies auch für einen Lieferwagen) zugelassen ist, der/das in die SF-Klasse S, 0 oder M eingestuft ist, oder für Sie bereits eine Vorversicherung besteht.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug, Lieferwagen oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser

ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesem nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufe Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2. ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Ersteinstufe nach I.2. in SF-Klasse 0, ½, oder SF 2 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Schadenergebnis bei uns

- I.3.5.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Schadenergebnis beim Vorversicherer

- I.3.5.2 Bestand der Vertrag im Vorjahr bei einem anderen Versicherer und bestätigt uns dieser Vorversicherer gemäß I.8.1 die SF-Klasse des Vorjahres sowie die Anzahl der im Vorjahr angefallenen, belastenden Schadenereignisse, so wird der Vertrag nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
 - d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
 - f) wir lediglich aufgrund der Mallorca-Police nach A.1.1.6, des Parkschadenschutzes nach A.2.3.5, der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.6, der Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.7 oder der GAP-Deckung nach A.8 Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Baustein Rabattschutz

- I.5.1.1 Der Baustein Rabattschutz kann unter folgenden Voraussetzungen für den Vertrag Ihres Pkw vereinbart werden:
- a) Die Kfz-Haftpflichtversicherung und - falls vorhanden - die Vollkaskoversicherung müssen bei Versicherungsbeginn mindestens in SF 4 eingestuft sein.
 - b) Seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres dürfen beim Vorvertrag keine Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingetreten sein. Dies gilt zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.
 - c) Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 25 Jahre alt sind.
- I.5.1.2 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht erfüllt war, so entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Entfällt die Voraussetzung nach I.5.1.1 c während der Vertragslaufzeit, so

haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Baustein Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.

I.5.1.3 Wenn Sie den Baustein Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

- a) Der Baustein Rabattschutz gilt in der Kfz-Haftpflicht- und - falls vorhanden - in der Vollkaskoversicherung für Schäden, die während der Geltungsdauer des Bausteins Rabattschutz eintreten und gemeldet werden.
- b) Wird in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung ein Kfz-Haftpflicht-Schaden und/oder ein Vollkasko-Schaden gemeldet, so bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse im folgenden Versicherungsjahr erhalten.

Werden im Schadenjahr weitere Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Schäden gemeldet, so führt lediglich der erste Schaden gemäß b) zu keiner Rückstufung. Für weitere Schäden erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5 so, als wäre der erste Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Schaden nicht angefallen.
- c) Für Schäden, die von Personen unter 25 Jahren verursacht werden, gilt der Baustein Rabattschutz nicht. Für sie erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.
- d) Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Baustein Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung gemäß I.3.5 stattgefunden. Auf I.8.2 wird verwiesen.

I.5.1.4 Unser Kündigungsrecht nach G. 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

I.5.1.5 Der Baustein Rabattschutz kann nur beim Komfortschutz abgeschlossen werden.

I.5.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie erwerben zusätzlich zu dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug, das Sie bei uns versichern, und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren, und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 130 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf eine andere landwirtschaftliche Zugmaschine.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Großelternkind, ein Elternkind, Ihr Kind (auch Stief- und Adoptivkind), Ihren Enkel, Ihren Bruder, Ihre Schwester oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 48 Monate zurück.

Die Entscheidung über die Anrechnung des Schadenverlaufs einer anderen Person und über die Einstufung in konkrete SF-Klassen liegt ausschließlich bei uns als Versicherer des neuen Vertrags.

Beim Basisschutz ist abweichend von a) nur die Übernahme des Schadenverlaufs von Ihrem Ehepartner möglich.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

- I.7.3 Wir sind berechtigt, die Mehrprämie aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag kein Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3

Tarifänderung

Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief die Tarife für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um so ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsprämie und Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei müssen die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigt werden. Es darf ein eventueller Ansatz für einen versicherungstechnischen Gewinn nicht erhöht und der Ansatz für die Verwaltungskosten nur in dem Umfang erhöht werden, wie sich die Verwaltungskosten voraussichtlich bis zur nächsten Tarifierung verändern werden. Die neue Prämie wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Eine Prämienhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen der alten und der neuen Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach J.4 belehren.

In die Berechnung des Prämienunterschieds werden Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Typklassen nach J.1 und Regionalklassen nach J.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Prämienänderungen, die sich aufgrund einer Änderung des Schadenfreiheitsrabatts nach K.1 oder von Merkmalen und Regionalklassen nach K.2 und K.3 ergeben.

Ergibt eine Anpassung nach Abs. 1, dass sich die Tarifprämie vermindert, so sind wir verpflichtet, die Prämie vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe der neuen Tarifprämie zu senken.

J.4

Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam (J.3 Abs. 3), so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Prämienhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5

Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämie zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6

Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen (Berufsgruppen) und die in Anhang 2 genannten Tarifmerkmale zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht, selbst wenn sich keine Prämienhöhung ergibt.

K

Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1

Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihre Prämie kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Prämienberechnung gemäß Anhang 2 "Tarifmerkmale" und Anhang 5 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ berechnen wir die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämien senkung oder zu einer Prämien erhöhung führen.

Auswirkung auf die Prämie

- K.2.2 Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 die neue Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

- K.4.4 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, wird zusätzlich zur Prämien erhöhung nach K.4.3 als Vertragsstrafe ein einmaliger Zuschlag von 50 Prozent auf die korrigierte Prämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424, Fax 0180 4224425 (jeweils 0,24 Euro je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 Euro pro Minute bei Abrechnung im 60 Sekunden-Takt)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Grauhofstraße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1:

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
35 und mehr	SF 35	20	20
34	SF 34	21	21
33	SF 33	21	22
32	SF 32	22	22
31	SF 31	22	22
30	SF 30	22	23
29	SF 29	23	23
28	SF 28	23	23
27	SF 27	23	24
26	SF 26	24	24
25	SF 25	24	25
24	SF 24	25	25
23	SF 23	25	25
22	SF 22	26	26
21	SF 21	26	26
20	SF 20	27	27
19	SF 19	27	28
18	SF 18	28	28
17	SF 17	29	29
16	SF 16	30	30
15	SF 15	30	30
14	SF 14	31	31
13	SF 13	32	32
12	SF 12	33	33
11	SF 11	35	34
10	SF 10	36	35
9	SF 9	37	37
8	SF 8	39	38
7	SF 7	41	39
6	SF 6	43	41
5	SF 5	45	43
4	SF 4	48	45
3	SF 3	51	47
2	SF 2	55	50
1	SF 1	60	53
-	SF ½	75	56
-	S	85	--
-	0	95	60
-	M	135	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M

SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder

2.2.2 Vollkaskoversicherung

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	25
18	SF 18	21	25
17	SF 17	22	26
16	SF 16	22	26
15	SF 15	23	27
14	SF 14	23	28
13	SF 13	24	28
12	SF 12	24	29
11	SF 11	25	30
10	SF 10	26	31
9	SF 9	27	33
8	SF 8	28	34
7	SF 7	29	36
6	SF 6	31	38
5	SF 5	33	41
4	SF 4	36	44
3	SF 3	40	48
2	SF 2	45	53
1	SF 1	52	60
-	SF ½	68	89
-	0	93	100
-	M	130	121

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
20 und mehr	SF 20	25	25
19	SF 19	25	25
18	SF 18	26	26
17	SF 17	26	28
16	SF 16	27	29
15	SF 15	27	30
14	SF 14	27	30
13	SF 13	28	31
12	SF 12	28	31
11	SF 11	29	32
10	SF 10	30	32
9	SF 9	30	32
8	SF 8	31	32
7	SF 7	32	32
6	SF 6	33	33
5	SF 5	35	33
4	SF 4	36	34
3	SF 3	38	34
2	SF 2	40	34
1	SF 1	43	37
-	SF ½	47	38
-	0	63	43
-	M	139	48

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	0	M
SF 18	SF ½	0	M
SF 17	SF ½	0	M
SF 16	SF ½	0	M
SF 15	SF ½	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 7	SF ½	M
SF 19	SF 6	SF ½	M
SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse*, Abschleppwagen* und Stapler* (*nur Kfz-Haftpflicht)

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen*, Abschleppwagen* und Staplern* (*nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %
20 und mehr	SF 20	25
19	SF 19	27
18	SF 18	28
17	SF 17	29
16	SF 16	30
15	SF 15	31
14	SF 14	32
13	SF 13	33
12	SF 12	35
11	SF 11	36
10	SF 10	38
9	SF 9	40
8	SF 8	43
7	SF 7	45
6	SF 6	49
5	SF 5	53
4	SF 4	58
3	SF 3	64
2	SF 2	72
1	SF 1	83
-	SF ½	88
-	0	112
-	M	146

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 3	SF ½	0
SF 6	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 5	SF 1	0
SF 18	SF 5	SF 1	0
SF 17	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 4	SF ½	0
SF 15	SF 4	SF ½	0
SF 14	SF 4	SF ½	0
SF 13	SF 4	SF ½	0
SF 12	SF 3	0	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2:

Merkmale zur Prämienberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.1 Abstellort

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-, Doppel- oder Tiefgarage abgestellt wird.

1.2 Jährliche Fahrleistung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Es gilt folgende Einteilung:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung	
1		bis 6.000 km
2	über 6.000 km	bis 9.000 km
3	über 9.000 km	bis 12.000 km
4	über 12.000 km	bis 15.000 km
5	über 15.000 km	bis 20.000 km
6	über 20.000 km	bis 25.000 km
7	über 25.000 km	bis 30.000 km
8		über 30.000 km

Bei unterjährigen Versicherungsverträgen wird die Prämie nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die sich aus der Hochrechnung der gefahrenen Kilometer im Verhältnis zum versicherten Zeitraum in eine fiktive jährliche Fahrleistung ergibt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.

1.3 Selbst genutztes Wohneigentum / Wohngebäudeversicherung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft Eigentümer eines selbst genutzten Ein-,

Zwei- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst genutzten Eigentumswohnung sind.

Die Prämie richtet sich auch danach, ob für das Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus eine Wohngebäudeversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG besteht oder das Gebäude innerhalb der nächsten 12 Monate bei der Helvetia versichert wird. Im letzteren Fall ist die Vorlage eines unterschriebenen Antrags zwingend.

1.4 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie bzw. auf den abweichenden Halter.

1.5 Lebensalter

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach Ihrem Lebensalter bei Versicherungsbeginn.

1.6 Abweichender Halter

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Wir berücksichtigen folgende Ausprägungen: Halter

- sind Sie,
- ist Ihr Ehegatte,
- der Betriebsinhaber,
- ein Werksangehöriger eines Automobilherstellers,
- der Leasinggeber,
- ein behindertes Kind oder ein behinderter Elternteil oder
- ein sonstiger Halter.

1.7 Fahrerkreis

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nicht ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind. Die Prämie ist in diesem Fall abhängig vom Geburtsdatum des jüngsten Fahrers unter 25 Jahren. Außerdem hängt die Prämie davon ab, ob alle Fahrer unter 25 Jahren mindestens 6 Monate am „begleiteten Fahren“ teilgenommen haben.

Außerdem wird der Fahrerkreis mit folgenden Ausprägungen berücksichtigt: Es fahren

- ausschließlich Sie
- Sie und Ehe-/Lebenspartner
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Kinder
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Eltern
- beliebiger Fahrerkreis.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrersicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.8 Cross-Selling

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich beim Komfortschutz danach, ob für Sie, Ihren Ehepartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mindestens drei weitere Versicherungsverträge bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG bestehen. Bei dieser Regelung zählt maximal ein Kfz-Versicherungsvertrag (für ein weiteres Kraftfahrzeug, das bei der Helvetia versichert ist). Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn drei annahmefähige Anträge mit einem Versicherungsbeginn in den nächsten 12 Monaten eingereicht worden sind bzw. spätestens mit dem Antrag auf Kfz-Versicherung eingereicht werden.

1.9 Familie

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob Ihr ältestes Kind bzw. das älteste Kind Ihres Ehe-/Lebenspartners bei Versicherungsbeginn noch keine 14 Jahre

alt ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

1.10 Dauer des Fahrzeugbesitzes

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach der Dauer des Fahrzeugbesitzes. Die Dauer des Fahrzeugbesitzes ist die Anzahl der Jahre seit Zulassung des versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsnehmer bzw. den abweichenden Halter zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

1.11 Zahlungsmodus

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, wie der Versicherungsnehmer seine Prämie zahlt (auch: Erteilung einer Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandat).

1.12 Hochwertfahrzeug

Die Prämie für Versicherungsverträge von hochwertigen Pkw richtet sich nach dem Kaufpreis einschließlich Sonderausstattung und MwSt., sofern der Kaufpreis über 100.000 Euro liegt. Wurde das Fahrzeug nicht unmittelbar vor Versicherungsbeginn erworben, ist statt des Kaufpreises der Wiederbeschaffungswert maßgebend.

1.13 Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach der Anzahl der Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung, die beim bisherigen Kfz-Vertrag seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres angefallen sind.

1.14 Leasing

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob es sich beim Pkw um ein Leasingfahrzeug handelt oder nicht.

1.15 Fahrgebiet (Ausland)

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob das versicherte Fahrzeug nur innerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Norwegen oder auch in sonstigen Ländern des Geltungsbereiches gefahren wird. Wird das Fahrgebiet auf die sonstigen Länder des Geltungsbereiches erweitert, so ist eine Umstellung des Vertrages auf das eingeschränkte Fahrgebiet erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

1.16 Nutzungsart

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt eine gewerbliche Nutzung. In diesem Fall gelten nicht alle der obigen Merkmale für die Prämienberechnung.

1.17 Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird dies in der Kaskoversicherung berücksichtigt.

1.18 Schutzvariante

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich danach, ob der Basisschutz oder der Komfortschutz abgeschlossen wurde.

Die Schutzvariante "Basisschutz" ist nur möglich, wenn

- der Vertrag bei Versicherungsbeginn in der Kfz-Haftpflichtversicherung - und sofern abgeschlossen - auch in der Vollkaskoversicherung mindestens in SF-Klasse 1 eingestuft werden kann und
- bei Versicherungsbeginn für die Prämienzahlung das Lastschriftinzugsverfahren (LSV) mittels SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wird und
- der Versicherungsnehmer und der jüngste Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Kommt während der Vertragslaufzeit ein Fahrer hinzu, der noch nicht 25 Jahre alt ist, so ist uns dies unverzüglich anzu-

zeigen. In diesem Fall wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung auf die Schutzvariante Komfortschutz umgestellt. Auf Ziffer 1.7 Absatz 3 wird verwiesen.

2 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern

2.1 Fahrerkreis

Die Prämie für Versicherungsverträge von Krafträdern richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nicht ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind. Die Prämie ist in diesem Fall abhängig vom Geburtsdatum des jüngsten Fahrers unter 25 Jahren.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 23 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

2.2 Lebensalter

Die Prämie für Versicherungsverträge von Krafträdern richtet sich nach Ihrem Lebensalter bei Versicherungsbeginn.

2.3 Cross-Selling

Die Prämie für Versicherungsverträge von Krafträdern richtet sich beim Komfortschutz danach, ob für Sie, Ihren Ehepartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mindestens drei weitere Versicherungsverträge bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG bestehen. Bei dieser Regelung zählt maximal ein Kfz-Versicherungsvertrag (für ein weiteres Kraftfahrzeug, das bei der Helvetia versichert ist). Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn drei annahmefähige Anträge mit einem Versicherungsbeginn in den nächsten 12 Monaten eingereicht worden sind bzw. spätestens mit dem Antrag auf Kfz-Versicherung eingereicht werden.

2.4 Zahlungsmodus

Die Prämie für Versicherungsverträge von Krafträdern richtet sich danach, wie der Versicherungsnehmer seine Prämie zahlt.

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Lkw, Lieferwagen, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden bei einzelnen Fahrzeugen die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Regionalklasse
- Cross-Selling analog Ziffer 1.8
- Branche des Unternehmens (ersetzt z. T. die Tarifgruppe)

Anhang 3:

Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0

16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Anhang 4:

Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Kraftträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

5 Für Taxen und Mietwagen

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte	
	von	bis unter
1		77
2	77	112
3	112	257
4	257	730
5	730	1.498
6	1.498	2.752
7	2.752	
91		Düsseldorf
92		Frankfurt
93		Köln
94		München
95		Hamburg
96		Berlin

5.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte	
	von	bis unter
1		77
2	77	257
3	257	1.498
4	1.498	2.562
5	2.562	
91		Düsseldorf
92		Frankfurt
93		Köln
94		München
95		Hamburg
96		Berlin

5.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte	
	von	bis unter
1		112
2	112	197
3	197	730
4	730	2.261
5	2.261	
96		Berlin

Anhang 5:

Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe A

Die Prämien der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Prämien der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei Pkw, die auf eine Privatperson zugelassen sind, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;

i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 Tarifgruppe D

Die Prämien der Tarifgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für Verträge von Pkw, die zugelassen und versichert sind auf

a) Banken und Sparkassen,

b) privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen,

c) Energieversorgungsunternehmen (Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme),

d) Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts,

e) Wohnungsunternehmen, wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind,

f) kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und

g) die Beschäftigten der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Tarifgruppe B erfüllen,

h) Mitarbeiter eines Automobilherstellers oder einer entsprechenden Werksniederlassung,

i) Innendienstmitarbeiter und Mitarbeiter der Ausschließkeitsorganisation einer Versicherungsgesellschaft, sofern für diese Mitarbeiter keine besonderen Vereinbarungen zu Kfz-Prämien gelten.

4 Tarifgruppe E

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung bei Pkw für

a) Ärzte,

b) Apotheker,

c) Ingenieure,

d) Rechtsanwälte und Notare,

e) Steuerberater,

f) Wirtschaftsprüfer,
die angestellt oder selbstständig tätig sind, sofern der Pkw auf diese Person zugelassen und versichert ist.

5 Tarifgruppe H

Die Prämien der Tarifgruppe H gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für Verträge von Pkw, die zugelassen und versichert sind auf

- a) Ingenieurbüros mit amtlich bestellten Ingenieuren,
- b) Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,
- c) Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen (soweit Tätigkeiten privatrechtlich ausgegliedert sind),
- d) private Ersatzschulen,
- e) diplomatische Vertretungen im Inland,
- f) deren Beschäftigte,

sofern sie nicht bereits die Voraussetzungen der Tarifgruppen D und E erfüllen.

6 Tarifgruppe BB

Die Prämien der Tarifgruppe BB gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für Verträge von Pkw, die zugelassen und versichert sind auf

- a) Beamte auf Lebenszeit (Berufsbeamte) und
 - b) Richter,
- die auch die Voraussetzungen der Tarifgruppe B erfüllen.

7 Tarifgruppe N

Kommt keine der in Ziffer 1 - 6 genannten Tarifgruppen zur Anwendung, so gilt Tarifgruppe N.

Anhang 6:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
 - mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
 - mit einem Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt oder
 - einem anderen Verbrennungsmotor bzw. Elektromotor, dessen Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt.
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder, Trikes und Quads

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftködern.

Trikes sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob diese als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

Quads sind vierrädrige, krafttradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob diese als krafttradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweizeilen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder die gemäß den Zulassungsbescheinigungen in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt werden.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

21 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.